

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Andreas Zakostelsky, Jan Krainer
und Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Finanzausschusses (911 d.B.) betreffend die Regierungsvorlage eines
Bundesgesetzes, mit dem das Poststrukturgesetz geändert wird (899 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Die Z 5 entfällt.

2. Die bisherigen Ziffer 6 erhält die Ziffernbezeichnung „5“

3. In der neuen Ziffer 5 lautet § 24 Abs. 11 wie folgt:

„(11) § 17 Abs. 2, 7 und 8 sowie der Entfall von § 17 Abs. 7a treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängige Verfahren sind von der BVA weiterzuführen.“

Begründung

Die Änderung erfolgt aus formalen Gründen. Unabhängig von § 17a Abs. 2 haben die Personalämter ihre Funktion als oberste Pensionsbehörden für die zugewiesenen Beamtinnen und Beamten bereits durch die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Zuge der Schaffung des Bundesverwaltungsgerichtes ab 1. Jänner 2014 verloren und ist bereits das Bundesverwaltungsgericht als 2. Instanz tätig.



